

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

Allgemeine Zahlungsbedingungen

1. In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie gegebenenfalls weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
2. Rechnungen und Abschlagszahlungen bzw. Abschlagspläne werden zu den in der Rechnung ausgedruckten Terminen fällig (*bitte Vorgabe in § 10 Nr.4 des Lieferantenrahmenvertrags beachten: frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung*). Zahlt der Vertragspartner die Entgelte, deren Fälligkeit kalendarisch bestimmt ist, ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltungsmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz des Netzbetreibers. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem angegebenen Konto des Netzbetreibers gutgeschrieben worden sind.
4. Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte nach dem jeweils aktuellen Preisblatt ab. Bei SLP-Entnahmestellen wird grundsätzlich jährlich, bei RLM-Entnahmestellen wird grundsätzlich monatlich abgerechnet. Zur Ermittlung der Abschlagszahlungen wird auf Grundlage der im letzten Abrechnungszeitraum bezogenen Verbrauchsmengen ein Jahresverbrauch gebildet und der erwartete zukünftige Rechnungsbetrag errechnet. Dieser fiktive Rechnungsbetrag wird gerundet auf elf Teilbeträge verteilt: zehn Abschlagszahlungen und eine Jahresendrechnung (*beachte: nach § 10 Nr. 1 des Lieferantenrahmenvertrags*). Die Abschlagszahlungen werden in der Regel in zehn aufeinander folgenden Monaten erhoben und sind zu den ausgewiesenen Terminen fällig.